

Liestal, den 26. September 2006

Motion

Anpassung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates

In Zusammenhang mit der Gesetzesrevision über die politischen Rechte im Kanton Baselland wird vermutlich noch im Jahr 2006 eine Revision des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates vorgenommen werden.

Das Büro des Einwohnerrates nimmt diese Revision zum Anlass, weitere Anpassungen zu beantragen. Folgende Änderungen sollen in die bevorstehende Revision des Geschäftsreglementes aufgenommen werden:

| | |
|--|--|
| § 59, Präsenz, Absatz 1 (neu) | Alt |
| 1 Zu Beginn und im Verlauf jeder Sitzung wird durch das Vizepräsidium die Präsenz namentlich festgestellt und dokumentiert. 2 <i>gestrichen</i> | 1 Zu Beginn jeder Sitzung wird das Namensverzeichnis verlesen. 2 Die Präsenz wird durch das Ratssekretariat festgestellt. |

Begründung: Ein Verlesen der Namensliste wurde in der Praxis abgeschafft, kostet Zeit und ist der Sache nach nicht nötig.

| | |
|---|--|
| § 76, Zweifache Beratung, Absatz 1(neu) | Alt |
| 1 Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen und Vorlagen über Zonenvorschriften und Quartierplanung werden zweimal beraten. Die zweifache Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden. | 1 Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Die zweifache Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden. |

Begründung: Es gab in jüngerer Zeit immer wieder Unsicherheiten, wie §76 im Hinblick auf die Gemeindeordnung zu interpretieren sei, wenn eine Zonen- oder Quartierplanungsvorlage in erster Lesung eine 4/5-Mehrheit erreicht. Die vorgeschlagene Änderung schafft Klarheit für die Praxis.

Für das Büro des Einwohnerrates

Marie-Theres Beeler
Präsidentin des Einwohnerrates